

**Satzung
des jobcenters Kreis Steinfurt
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
vom 29.06.2021**

Aufgrund von § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (AG-SGB II NRW, GV. NRW. S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. September 2020 (GV. NRW. S. 823), § 6a Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335), §§ 5 Abs. 1, 26 Abs. 1 lit. f und m, 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646 / SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und § 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 19.04.2021 und mit Beitrittsbeschluss vom 28.06.2021 die Satzung in der folgenden Fassung beschlossen:

**§ 1
Rechtsform, Name, Sitz**

- (1) Die Anstalt ist eine selbstständige Einrichtung des Kreises Steinfurt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (3) Die Anstalt führt den Namen „jobcenter Kreis Steinfurt“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Sie kann sich der Kurzbezeichnung „Jobcenter“ bedienen.
- (4) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Steinfurt.
- (5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Kreises Steinfurt und der Umschriftung „jobcenter Kreis Steinfurt AöR“.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Anstalt

1) Als besondere Einrichtung erfüllt die Anstalt alle Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die dem Kreis Steinfurt als zugelassenem kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach den §§ 6, 6a SGB II obliegen und die der Kreis Steinfurt gem. § 3 Abs. 1 AG-SGB II NRW auf die Anstalt überträgt.

Aufgaben der Anstalt sind insbesondere die Erbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, die Eingliederung von arbeits- und erwerbslosen Personen in das Erwerbsleben durch individuelle Betreuung, die Vermittlung und die Koordinierung von Arbeitsgelegenheiten im Sinne von § 16d Abs. 3 SGB II sowie Tätigkeiten, die damit in Zusammenhang stehen und die Aufgabenerfüllung zu fördern geeignet sind.

(3) Die Anstalt ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung einzelner ihr vom Kreis Steinfurt übertragenen Aufgaben zu beauftragen. Vollstreckungen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen werden vom Kreis Steinfurt als Vollstreckungsbehörde durchgeführt, die Anstalt ist Gläubigerin der Forderungen.

(4) Für die Entscheidungen des Verwaltungsrates nach § 7 Abs. 3 Ziff. 8 und 15 ist wegen deren grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung des Kreistages erforderlich.

(5) Zwischen dem Bund und dem Kreis Steinfurt als zugelassenem kommunalen Träger geschlossene Vereinbarungen zur Durchführung der Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende gelten für und gegen die Anstalt unmittelbar.

§ 3 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Anstalt beträgt EUR 10.000,- (in Worten: Euro Zehntausend).

(2) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet neben dieser der Kreis Steinfurt im Wege der Gewährträgerschaft unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist (§ 114a Abs. 5 GO).

§ 3a Personalhoheit

(1) Die Anstalt hat das Recht, Dienstherr von Beamtinnen und Beamten zu sein, soweit der Stellenplan die Möglichkeit einer Verbeamtung vorsieht.

(2) Stellenbewertungen erfolgen durch die Bewertungskommission des Kreises Steinfurt.

§ 4 Organe

(1) Die Organe der Anstalt sind

- der Vorstand
- der Verwaltungsrat.

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind verpflichtet, über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten der Anstalt, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Kreises.

(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 28 Abs. 2 KrO i. V. m. § 31 GO gelten sinngemäß.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, bestellt der Verwaltungsrat eines der Mitglieder zur bzw. zum Vorstandsvorsitzenden und erlässt eine Geschäftsordnung für die Vorstandsarbeit.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, vom Verwaltungsrat mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder widerrufen werden.

(3) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans.

(5a) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche dienstrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beamtinnen und Beamten einschließlich deren Ernennung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Außerdem hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Ferner ist der Kreis Steinfurt zu unterrichten, wenn Verluste zu erwarten sind, die Auswirkungen auf den Haushalt des Kreises haben können.

(7) Verpflichtende Erklärungen des Vorstandes bedürfen der Schriftform.

(8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Aufforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

(9) Gem. § 114a Abs. 10 GO ist § 285 Nr. 9 Buchstabe a des HGB mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands im Anhang des Jahresabschlusses angegeben werden.

§ 6 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und zwölf weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder können Stellvertreterinnen und Stellvertreter berufen werden. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

- Bedienstete der Anstalt,
- Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

(2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist die Landrätin/der Landrat des Kreises Steinfurt.

(3) Die zwölf weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Kreistag des Kreises Steinfurt für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß. Zwei dieser weiteren Mitglieder sollen aus der Mitte der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden stammen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter entsprechend.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(5) Der Verwaltungsrat berichtet dem Kreistag mindestens zweimal jährlich über alle wesentlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über die Erfüllung der Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kreis Steinfurt.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für die Mitglieder des Kreistages geltenden Regelungen.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. Erlass und Änderung von Satzungen
 2. gestrichen
 3. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses
 4. Verwendung des Jahresergebnisses
 5. Bestellung des Abschlussprüfers
 6. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie die vertragliche Regelung der Dienstverhältnisse
 7. Entlastung des Vorstandes
 8. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
 9. Erteilung von Generalvollmachten und Prokuren
 10. gestrichen
 11. Grundstücksgeschäfte sowie Miet- und Pachtverträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren
 12. Aufnahme, Verlängerung und Belastung von Krediten, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, ab einem Betrag von EUR 100.000,-
 13. Einleitung von Gerichtsverfahren und Beendigung eines Rechtsstreits durch Vergleich, sofern der Streitwert den Betrag von EUR 100.000,- übersteigt
 14. Übertragung der Durchführung von Aufgaben
 15. Aufstellung und Änderung des Arbeitsmarktprogramms
 16. Vergaben ab einem Auftragswert von EUR 100.000,- oder einer Vertragslaufzeit von mehr als 5 Jahren.
- (4) Die/Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal im Kalenderjahr einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand der Anstalt unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden beantragt. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Weitere Personen, insbesondere Sachverständige und Auskunftspersonen, können zur Beratung des Verwaltungsrats zugezogen werden.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden geleitet. Sie sind grundsätzlich nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. Über den Erlass und die Änderung von Satzungen ist in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(5) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Verwaltungsrats sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Einladung muss hierauf hingewiesen werden.

(7) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Absatz 5 GO gilt sinngemäß.

(9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

(10) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Die Entscheidung ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Arbeitsmarktpolitischer Beirat

- (1) Die Anstalt hat einen Beirat im Sinne von § 18d SGB II. Der Beirat berät die Anstalt bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen.
- (2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich; die Mitglieder des Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Jobcenter Kreis Steinfurt, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 11 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Der Vorstand hat rechtzeitig vor Beginn eines Wirtschaftsjahres den Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan, aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung zuzuleiten. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und eine Stellenübersicht entsprechend § 8 Kommunalhaushaltsverordnung beizufügen. Zeigt sich im Laufe des Wirtschaftsjahres, dass voraussichtlich eine erhebliche Abweichung von dem Wirtschaftsplan eintreten wird, ist unverzüglich der Verwaltungsrat zu unterrichten und ihm ein geänderter Wirtschaftsplan zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand zu unterzeichnen. Sie sind zusammen mit der Erfolgsübersicht und dem Bericht über die Abschlussprüfung dem Kreistag zuzuleiten.

Gem. § 114a Abs. 10 GO ist § 285 Nr. 9 Buchst. a des HGB mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Anhang des Jahresabschlusses angegeben werden.

- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Kommunalunternehmen ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften vorzunehmen.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Entsteht die Anstalt im Laufe des Jahres, ist das erste Wirtschaftsjahr ein Rumpfwirtschaftsjahr.

§ 13 Prüfpflichten der Anstalt

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung ist die Anstalt verpflichtet, regelmäßige prozesseexterne Kontrollen mit eigenem Personal durchzuführen. Für Umfang, Inhalt und Dokumentation der Prüfungen ist die jeweils aktuelle „Vereinbarung über die Durchführung von prozessexternen Kontrollen“ zwischen dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt und der jobcenter Kreis Steinfurt AöR maßgeblich.

§ 14 Informations- und Prüfungsrechte für das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt stehen die Rechte aus §§ 53, 54, 44 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie aus § 104 Absatz 2 GO zu. Dieses beinhaltet auch die Prüfung von Vergabeentscheidungen vor Auftragserteilung ab einem Auftragswert von EUR 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend).

(2) Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Rechte hat das Rechnungsprüfungsamt ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen.

§ 15 Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes – Prüfpflichten

(1) Für die Bewirtschaftung und Abrechnung von Haushaltsmitteln des Bundes durch die Anstalt gelten nach § 6b Abs. 2a SGB II die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes, soweit in der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) oder in mit dem Bund getroffenen Verwaltungsvereinbarungen nichts anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Abrechnung von Haushaltsmitteln des Bundes erfolgt die gemäß § 6 Abs. 2 AG-SGB II NRW durchzuführende Meldung der tatsächlich verausgabten Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II als eine einheitliche Meldung des Kreises Steinfurt für alle kreisangehörigen Kommunen. Die sich aus der Meldung ergebende Beteiligung des Bundes wird ebenso gemäß § 6 Abs. 3 AG-SGB II NRW als ein Betrag an den Kreis Steinfurt für alle kreisangehörigen Kommunen seitens der zuständigen Bezirksregierung weitergeleitet. Die Testierung der durch die Anstalt aufgestellten Schlussrechnung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt nimmt die in §§ 6 Abs. 4 und 6a Abs. 3 AG-SGB II NRW vorgesehene Prüfung und Bestätigung, dass die Gesamtausgaben nach § 22 Abs. 1 SGB II bzw. die Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe des abgeschlossenen Vorjahres begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, auf der Grundlage der durch die Anstalt aufgestellten Abrechnung vor.

(3) Sofern sich im Rahmen der Abrechnung von Haushaltsmitteln des Bundes weitere Verpflichtungen zur Testierung ergeben, werden diese Testierungen ebenfalls durch den Kreis Steinfurt vorgenommen.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung der Anstalt erfolgt durch Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Steinfurt. Bei Auflösung der Anstalt fällt das Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge dem Kreis Steinfurt zu.

§ 17 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt richten sich, wenn gesetzlich nichts Gegenteiliges bestimmt ist, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung des Kreises (§ 21) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des jobcenters Kreis Steinfurt - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 10.06.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des jobcenters Kreis Steinfurt - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 29.06.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW als Aufsichtsbehörde gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) zur Genehmigung vorgelegt. Das Ministerium hat den Satzungsentwurf nach Beschluss des Kreistages des Kreises Steinfurt vom 19.04.2021 mit Schreiben vom 21.06.2021 bei Übernahme der erteilten Maßgaben vom 17.06.2021 genehmigt.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 29. Juni 2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 13/2 – 01.02.05-001/015
gez. Dr. Martin Sommer
Landrat

Veröffentlichungshinweis:

Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 30/2012 vom 30.06.2021